

LEHRPLAN DES KOLLEGS AN HANDELSAKADEMIEN FÜR BERUFSTÄTIGE

I. STUDENTAFEL¹

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden Semester				Summe	Lehrver- pflichtungs- gruppe
	1.	2.	3.	4.		
Kernbereich						
1. Religion	1	1	1	1	4	(III)
2. Englisch einschließlich Wirt- schaftssprache	2	2	2	2	8	I
3. Lebende Fremdsprache ²	4	4	3	3	14	(I)
4. Ökologie und Warenlehre	1	1	-	-	2	III
5. Mathematik und angewandte Mathematik	1	1	-	-	2	I
6. Betriebswirtschaft	4	4	4	3	15	I
7.-8. Betriebswirtschaftliche Übungen und Projektmanagement ³						
7. Businessstraining und Übungsfirma	1	1	4	-	6	I
8. Qualitätsmanagement und Case Studies	-	-	1	1	2	I
9. Rechnungswesen und Controlling ³	4	4	4	4	16	I
10. Wirtschaftsinformatik	2	2	-	-	4	I
11. Informations- und Office- management ⁴	3	3	-	-	6	III
12. Politische Bildung und Recht	-	-	2	2	4	III
13. Volkswirtschaft	-	-	2	2	4	III
Summe Kernbereich	23	23	23	18	87	
Rahmen für schulautonome Lehrplanbe- stimmungen	18-26	18-26	15-22	15-26		
Fachbereich⁵						I
14. Projektmanagement und Projektar- beit ³	-	-	1	1	2	I
15. Ausbildungsschwerpunkt ^{3 5 6} oder Fachrichtung ^{3 5 7}	-	-	4	3	7	I

¹ Die Studentafel kann nach den Bestimmungen des Abschnittes IV schulautonom abgeändert werden.² In Amtsschriften ist die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.³ Mit Computerunterstützung.⁴ Mit computerunterstützter Textverarbeitung.⁵ Schulautonome Festlegung gemäß den Bestimmungen des Abschnittes IV.⁶ Bei einer Gesamtstundenanzahl von sechs bis acht Semesterwochenstunden ist ein Ausbildungsschwerpunkt gegeben. Der Lehrstoff der im VI. Abschnitt angeführten wählbaren Ausbildungsschwerpunkte ist pro Semester für jeweils zwei Semesterwochenstunden konzipiert.⁷ Bei einer Gesamtstundenanzahl von neun bis 16 Wochenstunden ist eine Fachrichtung gegeben. Der Lehrstoff der im VI. Abschnitt angeführten Pflichtgegenstände der Fachrichtung ist pro Semester für jeweils drei Wochenstunden konzipiert.

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden Semester				Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	1.	2.	3.	4.		
16. Seminare ^{8 9}					0-10	I-IV ¹⁰
Gesamtwochenstundenzahl	23	23	28	22	96	
Rahmen für schulautonome Lehrplanbestimmungen	20-28	20-28	20-28	20-28		
15A Ausbildungsschwerpunkt						
A.1 Controlling und Jahresabschluss						I
A.2 Internationale Geschäftstätigkeit mit Marketing						I
A.3 Entrepreneurship und Management						I
A.4 Multimedia und Webdesign						I
A.5 Netzwerkmanagement						I
A.6 Softwareentwicklung						I
A.7 Digital Business						I
A.8 Transportmanagement						I
A.9 Schulautonomer Ausbildungsschwerpunkt ¹¹						I
15B Fachrichtung						
B.1 Fachrichtung Controlling und Accounting						I
B.2 Fachrichtung Internationale Wirtschaft mit Fremdsprache(n) und Kultur						I
B.3 Fachrichtung Entrepreneurship und Management mit autonomem Geschäftsfeld						I
B.4 Fachrichtung Informationsmanagement und Informationstechnologie						I
B.5 Fachrichtung Logistikmanagement und Speditionswirtschaft						I
B.6 Schulautonome Fachrichtung ¹²						I

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen, freiwilliges Betriebspraktikum, Förderunterricht

B. Freigegegenstände

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

C. Unverbindliche Übungen

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

D. Freiwilliges Betriebspraktikum

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

F. Förderunterricht

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

⁸ In Amtsschriften ist das schulautonom festgelegte Seminar bzw. sind die schulautonom festgelegten Seminare anzuführen.

⁹ Der Lehrstoff der im VI. Abschnitt angeführten wählbaren Seminare ist jeweils für drei Semesterwochenstunden konzipiert.

¹⁰ Schulautonom geschaffene Seminare mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt und Fremdsprachenseminare sind grundsätzlich in Lehrverpflichtungsgruppe I einzustufen, sprachliche Seminare, welche jedoch die kommunikative Kompetenz erweitern, sind in Lehrverpflichtungsgruppe II, die übrigen Seminare in Lehrverpflichtungsgruppe III, Praxisseminare in IV einzustufen.

¹¹ In Amtsschriften ist die Bezeichnung des schulautonomen Ausbildungsschwerpunktes anzuführen.

¹² In Amtsschriften ist die Bezeichnung der schulautonomen Fachrichtung anzuführen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Gesetzlicher Auftrag der Schulart:

Das Kolleg an Handelsakademien für Berufstätige hat die Aufgabe, Absolventinnen und Absolventen von höheren Schulen anderer Art das berufsspezifische Bildungsgut der Handelsakademie ergänzend zu vermitteln.

Die Ausbildung am Kolleg der Handelsakademie für Berufstätige wird durch eine Diplomprüfung beendet.

Leitziele:

Es gelten sinngemäß die Leitziele der Handelsakademie (Anlage A1).

III. ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Es gelten die didaktischen Grundsätze der Handelsakademie unter Berücksichtigung der Eingangsvoraussetzungen der Studierenden und der Gegebenheiten des Kollegs an Handelsakademien für Berufstätige (siehe Anlage A1).

IV. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

Sinngemäß wie im Lehrplan der Handelsakademie (Anlage A1).

Abweichend davon:

Besondere Bestimmungen:

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können im Kernbereich (2. – 13.) - ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“ - Abweichungen von der Stundentafel unter Beachtung folgender Bestimmungen vorgenommen werden:

- Das Stundenausmaß der lehrplanmäßig festgelegten Pflichtgegenstände kann unter Beachtung des Stundenrahmens der einzelnen Semester verändert werden.
- Diese Veränderungen unterliegen der Beschränkung, dass Pflichtgegenstände mit einer Gesamtsemesterstundenzahl von bis zu vier Semesterwochenstunden um höchstens eine Semesterwochenstunde und Pflichtgegenstände mit fünf bis zehn Gesamtsemesterwochenstunden um höchstens zwei Semesterwochenstunden sowie Pflichtgegenstände mit mehr als zehn Gesamtsemesterwochenstunden um höchstens drei Semesterwochenstunden verändert werden dürfen.
- Der Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ bezieht sich auf eine lebende Fremdsprache. Dieser kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen auch auf Null Gesamtsemesterstunden reduziert werden.
- Das Semesterwochenstundenausmaß der Pflichtgegenstände „Businessstraining und Übungsfirma“ und „Qualitätsmanagement und Case Studies“ darf nicht vermindert werden.
- Wird das Wochensemesterstundenausmaß von Pflichtgegenständen verändert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Im Rahmen der durch Reduktionen im Kernbereich frei werdenden Wochenstunden kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein geändertes Stundenausmaß der im Lehrplan vorgesehenen Pflichtgegenstände des Ausbildungsschwerpunktes bzw. der Fachrichtung sowie der Seminare innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten vorgesehen werden. Diesfalls sind schulautonom die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Ferner können im Rahmen der durch Reduktionen im Kernbereich frei werdenden Wochenstunden schulautonome Seminare, schulautonome Ausbildungsschwerpunkte oder schulautonome Fachrichtungen geschaffen werden. Für diese sind zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bezeichnung des Seminars, des Ausbildungsschwerpunktes und der Fachrichtung und deren Pflichtgegenstände, Bildungs- und Lehraufgabe und Lehrstoff) zu erlassen. Bei Schaffung einer schulautonomen Fachrichtung dürfen höchstens vier Pflichtgegenstände vorgesehen werden.

Das Wochenstundenausmaß des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ ist nicht verschiebbar mit insgesamt zwei Semesterwochenstunden festzulegen.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen weitere Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie ein zusätzlicher Förderunterricht festgelegt werden; für im Lehrplan nicht vor-

gesehene Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sind zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgabe und Lehrstoff) zu erlassen.

V. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

1. Katholischer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 571/2003 in der Fassung der Bekanntmachung BGBl. II Nr. 283/2004.
2. Evangelischer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991.
3. Altkatholischer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 279/1965.
4. Islamischer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 421/1983.
5. Israelitischer Religionsunterricht
Die Bekanntmachung BGBl. Nr. 88/1985 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.
6. Neuapostolischer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 82/2006.
7. Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988.
8. Orientalisch-orthodoxer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. II Nr. 201/2004.
9. Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 441/1991.
10. Buddhistischer Religionsunterricht
Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 255/1992.

VI. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE

2. ENGLISCH EINSCHLIESSLICH WIRTSCHAFTSSPRACHE

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

3. LEBENDE FREMDSPRACHE

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

4. ÖKOLOGIE UND WARENLEHRE

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

5. MATHEMATIK UND ANGEWANDTE MATHEMATIK

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

6. BETRIEBSWIRTSCHAFT

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

7. - 8. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE ÜBUNGEN UND PROJEKTMANAGEMENT

7. BUSINESSTRAINING UND ÜBUNGSFIRMA

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

8. QUALITÄTSMANAGEMENT UND CASE STUDIES

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

9. RECHNUNGSWESEN UND CONTROLLING

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

10. WIRTSCHAFTSINFORMATIK

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

11. INFORMATIONEN- UND OFFICEMANAGEMENT

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

12. POLITISCHE BILDUNG UND RECHT

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

13. VOLKSWIRTSCHAFT

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

14. PROJEKTMANAGEMENT UND PROJEKTARBEIT

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.A. Ausbildungsschwerpunkt

15.A.1. CONTROLLING UND JAHRESABSCHLUSS

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.A.2. INTERNATIONALE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT MIT MARKETING

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.A.3. ENTREPRENEURSHIP UND MANAGEMENT

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.A.4. MULTIMEDIA UND WEBDESIGN

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.A.5. NETZWERKMANAGEMENT

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.A.6. SOFTWAREENTWICKLUNG

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.A.7. DIGITAL BUSINESS

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.A.8. TRANSPORTMANAGEMENT

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.A.9. SCHULAUTONOMER AUSBILDUNGSSCHWERPUNKT

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.B. Fachrichtung

15.B.1. FACHRICHTUNG CONTROLLING UND ACCOUNTING

CONTROLLING

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

ACCOUNTING

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

BETRIEBLICHE INFORMATIONSSYSTEME

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.B.2. FACHRICHTUNG INTERNATIONALE WIRTSCHAFT UND FREMDSPRACHE(N) UND KULTUR

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.B.3. FACHRICHTUNG ENTREPRENEURSHIP UND MANAGEMENT MIT AUTONOMEM GESCHÄFTSFELD

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.B.4. FACHRICHTUNG INFORMATIONSMANAGEMENT UND INFORMATIONSTECHNOLOGIE

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.B.5. FACHRICHTUNG LOGISTIKMANAGEMENT UND SPEDITIONSWIRTSCHAFT

LOGISTIKMANAGEMENT

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

SPEDITIONSWIRTSCHAFT

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

15.B.6. SCHULAUTONOME FACHRICHTUNG

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

16. Seminare

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

B. FREIGEGENSTÄNDE

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

C. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

D. FREIWILLIGES BETRIEBSPRAKTIKUM

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).

E. FÖRDERUNTERRICHT

Sinngemäß wie im Lehrplan des Kollegs an Handelsakademien (Anlage A4).